Bundesrat **zu Drucksache 50/25 (Beschluss)**

19.10.26

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Bundesministerium
für Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 12. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Thema „Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 21. März 2025 (BR-Drs. 50/25 (Beschluss), Buchstabe B).

Mit freundlichen Grüßen
Christian Hirte

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Stellungnahme der Bundesregierung

zu der Entschließung des Bundesrates zu „Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 21. März 2025

(BR-Drs. 50/25 (Beschluss), Buchstabe B)

Stellungnahme:

Der am 01.07.2026 in Kraft getretene neue § 63g Straßenverkehrsgesetz über die Datenverarbeitung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs enthält mit Absatz 1 Satz 3 unter anderem eine Ermächtigung, künftig unabhängig von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Antragstellers Parkberechtigungen per Kennzeichenabgleich zu prüfen. Die erforderlichen Folgeänderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sollen in einem gesonderten Verfahren erfolgen.